

Flüssiggasanlagen an Bord

Ein sicherer Betrieb ist dann gewährleistet, wenn Flüssiggas nicht in tieferliegenden Bootsräume gelangen kann. Verfahren Sie grundsätzlich nach den "Richtlinien für Flüssiggasanlagen auf Wassersportfahrzeugen" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), Arbeitsblatt G608, dem nachstehende Regeln sinngemäß entnommen sind.

Flüssiggasflaschen und ihre Unterbringung

- nur geprüfte und abgenommene Flaschen benutzen (Gültigkeitsstempel beachten.)- sicher und standhaft lagern,
- niemals Flaschen im Maschinenraum oder in Schiffsinnenräumen aufstellen oder deponieren
- auf Deck müssen sie in dafür vorgesehenen belüfteten Kästen oder Schränken installiert werden,
- die Kästen bzw. Schränke müssen zum Innenraum hin gasdicht sein und müssen eine am Boden nach außenbords abfallende Lüftung von mind. 2cm² Fläche haben und bei beladenen Booten oberhalb der Wasserfläche münden
- die Flaschenkästen und Entlüftungsleitungen müssen flüssiggasbeständig sein und gegen Korrosion geschützt werden
- der Standort der Flasche muss mindestens 50cm Abstand zu Niedergängen, Luken oder Zündquellen haben
- die Gasentnahme muss stets bei stehender Flasche erfolgen, um eine flüssige Entnahme zu verhindern,
- auf ein entsprechende Sicherheitsventil ist zu achten,
- beim Flaschenwechsel ist offenes Feuer in der Nähe auszuschließen sowie das Rauchen einzustellen.

Schlauchleitungen, Absperrrichtungen und Druckregler

- ständig überprüfen, da sie der erhöhten Korrosionsgefahr ausgesetzt sind,
- der Druckminderer muss geprüft und zugelassen sein
- Leitungen sind so zu verlegen, dass sie vor dynamischer Beanspru-

- chung und mechanischer Beschädigung geschützt sind,
- Schlauchleitungen sind nur unmittelbar an der Flasche zulässig (DIN4815 teil2) und dürfen eine Länge von 40cm nicht übersteigen
- am Verbraucher ist ein Schlauchanschluss mit Schläuchen nach DIN 4815 Teil2 nur zulässig, wenn es sich um kardanisch aufgehängte, schwenkbare oder ausziehbare Koch-, Back-, und Grillgeräte handelt, die Schlauchlänge darf max.1m betragen,
- die Führung von Schläuchen durch Schotten Wände und dergleichen ist nicht zulässig
- Absperrrichtungen müssen leicht zugänglich und die Offen- und Geschlossenstellung leicht erkennbar sein

Rohrleitungen und ihre Installationen

- Nur nahtlose Präzisionsstahlrohre (DIN2391), geschweißte Präzisionsstahlrohre (DIN 2393) oder nahtlose Präzisionsstahlrohre aus nicht rostenden Stählen (DIN 2464) verwenden
- bis 12 mm Außendurchmesser bedingen 1 mm Mindestwandstärke
- über 12 mm Außendurchmesser bedingen 1,5 mm Mindestwandstärke
- wenn Kupferrohre verwendet werden, dann bei den Verbindungen Hartlötungen (Arbeitsblatt GW2) nutzen,
- bis 22 mm Außendurchmesser -1 mm Mindestwanddicke
- über 22 mm Außendurchmesser - 1,5 mm Mindestwanddicke
- zum Ausgleich von möglichen Spannungen in starren Leitungen sind Dehnungsbögen einzubauen

Koch-, Heiz und andere Geräte

- Geräte müssen den grundlegenden Anforderungen der europäischen Richtlinie 90/396 EWG entsprechen, d.h.: das CE Zeichen tragen, für Boote geeignet und mit Zündsicherung ausgestattet sein,
- vor dem Gerät zur Sicherheit ein Absperrventil installieren,
- der Anschluss muss spannungsfrei sein,
- der Verbraucher muss mit einer Zündsicherung ausgerüstet sein, die ein Ausströmen von unverbranntem Flüssiggas am Brenner verhindert,
- Kochgeräte nicht als Raumheizung benutzen

Weitere Regeln

- Die Anlage vom Druckregelgerät bis einschließlich der Verbrauchsgerätee muss für einen Betriebsdruck von entweder nur 50 mbar oder 30 mbar ausgeführt sein,
- nur Fachleute sollten Flüssiggasanlagen auf ihrem Wassersportfahrzeug installieren
- die Anlage regelmäßig und alle zwei Jahre durch einen Fachmann überprüfen und bescheinigen lassen,
- Undichtigkeiten in der Anlage dürfen aus keinem Fall mit offener Flamme gesucht werden,; verdächtige Stellen sind mit schaumbildenden Mitteln zu prüfen,
- defekte Geräte oder Ventile nicht selbständig reparieren,
- nach jedem Gebrauch die Ventile schließen, die Anlage nie unter Druck stehen lassen,
- bei längerer Stilllegung (z.B. Winterlagerung) müssen die Flüssiggasflaschen von Bord genommen und die Druckregelgeräte blind geschlossen werden,
- für Überprüfungen der Anlage ist der Betreiber selbst verantwortlich.



Fachverband
des motorisierten Wassersportes

Flüssiggas an Bord

Landesverband Motorbootsport Baden Württemberg e.V.

**Geschäftsstelle:
Manfred Gäng
Raimundstr. 24
68794 Oberhausen/Rheinhausen
Tel. 07254/8365**

Zusammengestellt:
Walter Mickler
L 11,15
68161 Mannheim
Tel. : 0621 / 13552
FuTel. : 172/9284832